

Satzung

über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dorsten (Hebesatz-Satzung)

vom 24.03.1994

zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2010

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.1991 (BGBl. I S. 814/BGBl. III S. 611-5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.1993 (BGBl. I S. 1569), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.1993 (BGBl. I S. 1569) und des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 16.03.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Grundsteuer A	250 %
1.2	für die Grundstücke Grundsteuer B	480 %

2. Gewerbesteuer

	nach dem Ertrag und Kapital	480 %
--	-----------------------------	-------

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dorsten (Hebesatz-Satzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 24.03.1994

Ritter
Bürgermeister